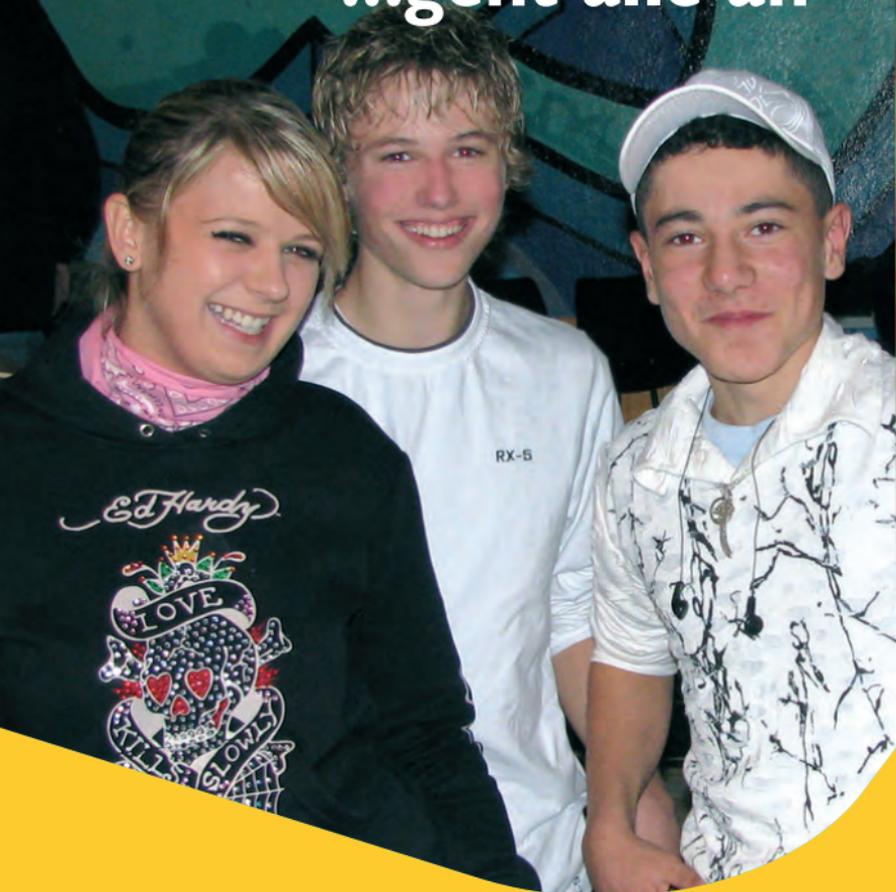


JUGEND SCHUTZ

...geht alle an



**Informationen
für Eltern**

FEIERN, JA KLAR! ABER WIE?



INHALT:

- 3 Einleitung
- 4 Das Jugendschutzgesetz
- 6 Das Jugendschutzgesetz – Übersicht
- 8 Sie können eine erziehungsbeauftragte Person bestimmen
- 10 Folgen von Alkoholkonsum in der Jugend
- 12 Wieviel ist zuviel?
- 13 Warum trinken Jugendliche?
- 14 Was können Sie als Eltern tun?

**WIR SIND DER
ARBEITSKREIS JUGENDSCHUTZ
IM LANDKREIS OLDENBURG.
WIR BIETEN IHNEN INFORMATION,
RAT UND UNTERSTÜTZUNG.
RUFEN SIE UNS AN !**



LIEBE ELTERN,

Feste und Veranstaltungen gehören zur Tradition und bereichern das Zusammenleben. Das gilt sowohl für Sie als Erwachsene als auch für Ihre Kinder. Für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos und Diskotheken gelten nach dem Jugendschutzgesetz Zeit- und Altersgrenzen. Zudem finden sich dort Bestimmungen über die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Jugendlichen, die mit Alkoholvergiftungen ins Krankenhaus eingeliefert wurden, besorgniserregend erhöht. Über die potentiellen Folgen, aber vor allem über Ihre Handlungsmöglichkeiten als Eltern möchte Sie dieser kleine Leitfaden aufklären.

Er soll Ihnen helfen, in Kontakt mit Ihren Kindern zu sein und dennoch klare Grenzen zu setzen.

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ SOLL IHRE KINDER VOR GEFÄHRDUNGEN

§ 9-10 Schützen vor Suchtgefahren

Bier, Wein, Sekt und damit gemischte
Getränke sind ab 16 Jahren freigegeben

Schnaps und branntweinhaltige Getränke
(auch Mixgetränke) ab 18 Jahren

Zigaretten ab 18 Jahren



IN DER ÖFFENTLICHKEIT SCHÜTZEN

§ 4-8 Schützen vor Gefahren an besonderen öffentlichen Orten
durch Zeitgrenzen für Disko- und Gaststättenbesuche

§ 11-13 Schützen im Bereich der Medien
durch Altersfreigaben von Kinofilmen und PC-Spielen

weitere Informationen zu Medienfragen:
www.jugendschutz.net
www.klicksafe.de





DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

§ 4	Aufenthalt in Gaststätten
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben
§ 5	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen
	Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen eines Trägers der anerkannten Jugendhilfe (weitere Ausnahmen siehe JuSchG)
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen und Teilanahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (und Lebensmitteln)
	Abgabe und Verzehr von Bier, Wein und Sekt
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit / Abgabe von Tabakwaren
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung
§ 13	Spiele an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung



*Freigabekennzeichnung



	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
	●	●	bis 24 Uhr
	●	●	bis 24 Uhr
	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
		■	
*	ab 6 Jahren bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
*			
*			

- Wird durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder einer sorgeberechtigten Person (Eltern) aufgehoben.
- Wird in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (Eltern) aufgehoben.

SIE KÖNNEN EINE ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON FÜR DISKO- UND GASTSTÄTTENBESUCHE IHRES KINDES BESTIMMEN

Die gesetzlichen Zeit- und Altersgrenzen können Sie als Eltern bzw. Vormund aufheben, indem Sie Ihr Kind zur gewünschten Veranstaltung begleiten. Haben Sie hierzu keine Gelegenheit, Zeit oder Lust, können Sie eine so genannte **erziehungsbeauftragte Person benennen**.

BITTE BEDENKEN SIE VOR DEM ERTEILEN EINES ERZIEHUNGSAUFTRAGES:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Sie/er muss verantwortungsvoll und reif genug sein, einen Erziehungsauftrag zu übernehmen.
- Die erziehungsbeauftragte Person selbst darf nicht unter Alkoholeinfluss oder anderen Drogen stehen.
- Auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gelten für Ihr Kind die Jugendschutzregelungen zu Alkohol und Zigaretten.



- Die Heimfahrt Ihres Kindes muss gesichert sein.
- Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern unter 6 Jahren können bestimmte Filmszenen mit Angst oder Irritation erlebt werden.
- Die Vereinbarung mit den Erziehungsbeauftragten über die Beaufsichtigung Ihres Kindes kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Im Fall einer mündlichen Vereinbarung sollten Sie telefonisch erreichbar sein, wenn sich z.B. der Diskothekenbetreiber rückversichern möchte, ob die Angaben Ihres Kindes stimmen.

Hier können Sie ein Formular für den
Erziehungsauftrag herunterladen:

www.oldenburg-kreis.de/pdf/51_Erziehungsauftrag.pdf

FOLGEN VON ALKOHOLKONSUM IN DER JUGEND

Insgesamt ist die Wirkung genauso wie bei Erwachsenen, tritt aber schon bei geringeren Alkoholmengen ein.

- Jugendliche sind schneller betrunken, weil sie noch nicht an den Alkohol gewöhnt sind.
- Die Wirkung des Alkohols ist aufgrund des geringeren Körpergewichts schneller spürbar.
- Der Alkohol kann weniger gut abgebaut werden, da die Leber bei Jugendlichen noch nicht ausgereift ist.
- Es gibt auch geschlechtsspezifische Unterschiede. Bei Mädchen ist aufgrund des Muskel-Fettgewebeverhältnisses der Alkoholgehalt im Blut bei gleichem Körpergewicht und gleicher getrunkenen Menge höher als bei Jungen. Deshalb „vertragen“ sie weniger.
- Alkoholisierte Jugendliche können schneller Opfer von Gewalttaten, Mädchen von sexuellen Übergriffen werden.



- Alkoholkonsum kann die eigene Gewaltbereitschaft und Bereitschaft zu Straftaten steigern.
- Die Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr nimmt durch Alkoholkonsum zu.
- Alkoholkonsum kann zu langfristigen lebensbedrohlichen Schäden des noch unreifen jugendlichen Gehirns und der Leber führen. Kurzfristige Schädigungen können sich auf die Konzentration und Denkprozesse in Schule oder Arbeit negativ auswirken.
- Das Gehirn Jugendlicher ist, was die Suchtentwicklung angeht, lernfähiger als ein erwachsenes Gehirn, d.h. eine Alkoholabhängigkeit kann früher und schneller entstehen.
- In der Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen sind 10 % der Todesfälle bei jungen Frauen auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen, bei jungen Männern beträgt dieser Anteil sogar 25 %. (Quelle: eur-lex.europa.eu)

WIEVIEL IST ZUVIEL?

Der gesundheitlich risikoarme Grenzwert für Alkohol liegt **bei Erwachsenen** bei

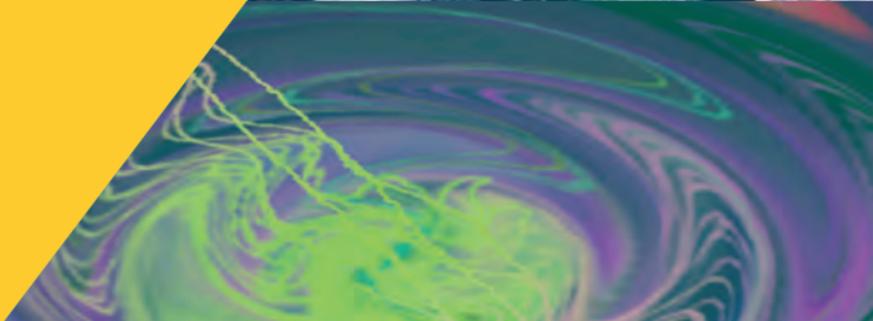
- 12 g reinen Alkohol pro Tag für Frauen
- 24 g reinen Alkohol pro Tag für Männer
- **Jugendliche vertragen deutlich weniger!**

Jedes dieser Gläser enthält schon 10 g reinen Alkohol:

- 0,2 l Bier
- 1/8tel l Wein
- 0,1 l Sekt
- 2-4 cl Spirituosen

UND WAS FÜR EIN VORBILD SIND SIE?

WARUM TRINKEN SIE ALKOHOL?



WARUM TRINKEN JUGENDLICHE?

Jugendliche trinken:

- um Spaß zu haben und um lockerer, mutiger zu werden
- um sich mal komplett aus dem Alltagsstress (Leistungsdruck) „auszuklinken“
- um ihre Erlebnisintensität zu steigern
- wegen des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Gruppe
- weil „cool“ ist, wer viel verträgt
- weil sie sich Partys und Feiern, genauso wie die meisten Erwachsenen, nicht ohne Alkohol denken können
- um Probleme zu ertränken und um Stress abzubauen

Warum „gibt sich Ihr Kind regelmäßig die Kante?“

Eine Beratung in der Fachstelle Sucht kann Klarheit schaffen.

Fachstelle Sucht der Diakonie
im Landkreis Oldenburg
Tel. 04431 / 2964
fs-sucht-lkol@diakonie-ol.de

Diakonie 
im Oldenburger Land



WAS KÖNNEN SIE ALS ELTERN TUN ?

1. Seien Sie in Ihrer Haltung eindeutig, offen und ehrlich!
2. Meist ist es sinnvoller und leichter, klare Grenzen zu setzen: „Solange du 15 Jahre alt bist, wird es auf deiner Geburtstagsfeier keinen Alkohol geben!“, statt „na ja vielleicht ein Glas“. Auch wenn Sie uncool sind in den Augen Ihres Kindes: Bleiben Sie klar!
3. Informieren Sie Ihr Kind über „Risiken und Nebenwirkungen“ des Alkoholkonsums.
4. Treffen Sie eindeutige Vereinbarungen, wann Ihr Kind nach Hause kommt.
5. Nehmen Sie Ihr Kind ernst und sich selbst Zeit. Scheinbar unwichtige Themen können für Ihr Kind sehr wichtig sein.
6. Vergessen Sie bei all den Streitgesprächen nicht, dass Ihr Kind auch jetzt das Gefühl braucht, dass Sie ihm wirklich (und von Herzen) zuhören.

7. Sprechen Sie statt in Vorwürfen eher über Ihre Sorgen und Ängste und fragen Sie Ihr Kind offen nach Lösungsideen.
8. Trauen Sie sich, den Austausch mit Freunden oder Profis (s. Rückseite) zu suchen, um Ihre Sorgen als Eltern zu besprechen.
9. Wenn Ihr Kind trinkt um Probleme zu lösen, holen Sie sich Hilfe, z.B bei der Fachstelle Sucht.
10. Bleiben Sie dennoch im Kontakt und im Gespräch
MIT IHREM KIND...

**...AUCH WENN
DIE WELT
KOPF STEHT...**

**Wir sind der
Arbeitskreis Jugendschutz
im Landkreis Oldenburg.
Wir bieten Ihnen Information,
Rat und Unterstützung.
Rufen Sie uns an!**

www.guhnunddiro.de

**Kinder- und Jugendschutz
im Landkreis Oldenburg**
Tel. 04431/85-323
jugendschutz@oldenburg-kreis.de

Polizeikommissariat Wildeshausen
Tel. 04431/941-137
bfj@pi-del.polizei.niedersachsen.de

**Fachstelle Sucht der Diakonie
im Landkreis Oldenburg**
Tel. 04431/2964
fs-sucht-lkol@diakonie-ol.de

Ordnungsamt im Landkreis Oldenburg
Tel. 04431/85-233
gewerbe@oldenburg-kreis.de

